

MERGERS AND ACQUISITIONS IM NONPROFIT-BEREICH

Alternative für existenzbedrohte Stiftungen?

von Martin Schunk, Leipzig

Der Anglizismus „Mergers and Acquisitions“ (M&A) mutet kompliziert an; auch auf den zweiten Blick. Er findet sich v.a. in Wirtschaftszeitschriften und bewegt sich wellenförmig. Sein zyklisches Auftreten hat, insbesondere in den USA, seit Ende des 19. Jh. zu sechs sog. M&A-Wellen geführt. Es existiert kein deutschsprachiges Äquivalent für das Begriffspaar. Generell spricht man von Unternehmenszusammenschlüssen und -käufen.

Aber welche Bedeutung hat der Begriff für den Nonprofit-Bereich? Zeigt er, angesichts der demografischen Entwicklung und der aktuellen Niedrigzinsphase, – insbesondere für Stiftungen – ein Lösungsmodell auf?

BEGRIFFSDEFINITION – ENGSTE FORM DER KOOPERATION

Der Terminus bezieht sich in seinem Kern – der Bezeichnung entsprechend – auf Zusammenschlüsse bzw. Verschmelzungen sowie Akquisitionen bzw. Käufe und Verkäufe von Unternehmen. Im weiteren Sinne werden auch andere Kooperationsformen wie strategische Allianzen und Joint Ventures unter dem Begriff subsumiert. M&As stellen allerdings kein allgemeingültiges Synonym für Unternehmenskooperationen dar; sie bilden nach ihrem Grundverständnis vielmehr die letzte und engste Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen.

Die Internationalisierung der Wirtschaft hat dazu geführt, dass der M&A-Ablauf in Deutschland von der anglo-amerikanischen Praxis diktiert wird. Im Vorfeld sollte stets geprüft werden, ob das strategische Unternehmensziel auch mit geringeren Mitteln, etwa weniger bindungsintensiven Kooperationen wie Joint Ventures, erreicht werden kann. Der Prozess selbst verläuft dann schrittweise von der Planungs- über die Durchführungs- bis zur Integrations- bzw. Implementierungsphase.

BEDEUTUNG FÜR DEN NONPROFIT-BEREICH

Ein Hauptgrund für M&As liegt im zeitsparenden, anorganischen Wachstum durch Zukauf oder Zusammenschluss mit branchengleichen oder -verwandten Unternehmen. Diese Motivation gilt auch für den Nonprofit-Bereich. Es können in kurzer Zeit gemeinnützige Tätigkeits- oder Geschäftsfelder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erweitert oder neu erschlossen werden. Darüber hinaus führt ein breiterer Marktauftritt regelmäßig zu Vorteilen im Fundraising und bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen.

Die anhaltende Niedrigzinsphase trifft insbesondere kleine Stiftungen. Ursächlich hierfür ist, dass die durchschnittlichen Renditen dem Stiftungsvermögen bergauf wie bergab folgen: „Großes Geld macht großes Geld.“ Dies liegt weniger an der weitreichenderen Risikobereitschaft vermögender Stiftungen, als vielmehr an der Professionalität ihrer Vermögensverwaltung und der Möglichkeit zu diversifizierten Anlagestrategien. Für die über 70% der rechtsfähigen Stiftungen mit einem Kapital unter 1 Mio. € könnten M&As also eine Option darstellen. Hüttemann/Rawert weisen in ihrem Aufsatz über „Die notleidende Stiftung“ zwar zu Recht daraufhin, dass die Vereinigung zweier sehr kleiner Stiftungen (z.B. jeweils 100.000 € Grundstockvermögen) wohl noch nicht direkt zu den angesprochenen Größeneffekten führt und sich eine nachhaltige Zweckerfüllung aus den Erträgen weiterhin schwierig gestaltet. Sie zeigen aber auch hier indirekte Vorteile wie den Anstieg der Attraktivität für künftige Zustifter und weitere Geldgeber (Spender, Sponsoren) auf.

KOOPERATIONSHÜRDE: RECHTLICHE GESTALTUNG VON STIFTUNGSZUSAMMENSCHLÜSSEN

Bei Verschmelzungen i.S.d. Umwandlungsgesetzes geht das gesamte Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen bereits bestehenden oder aufgrund der Verschmelzung neu gegründeten Rechtsträger über. Für gemeinnützige Organisationen sieht das Umwandlungsgesetz lediglich die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf eine andere Kapitalgesellschaft sowie von rechtsfähigen



Vereinen auf einen anderen rechtsfähigen Verein oder eine andere Kapitalgesellschaft vor.

Rechtsfähige Stiftungen sind modisch stilfest, denn ihr „Rechtskleid“ ist angesichts des Ewigkeitsgedankens – auf dem die Rechtsform beruht – immer en vogue. Das Umwandlungsgesetz (§ 3) sieht Stiftungen daher und aufgrund des Fehlens von Anteilseignern/Mitgliedern nicht als verschmelzungsfähigen Rechtsträger vor. Eine „Verschmelzung“ von Stiftungen kann indessen in Form der Zu- und Zusammenlegung erfolgen. So ist es möglich, dass mehrere Stiftungen mit ähnlicher Zwecksetzung unter Erlöschen ihrer Rechtspersönlichkeit auf eine neu entstehende Stiftung überführt werden (Zusammenlegung) oder eine oder mehrere Stiftungen unter Erlöschen ihrer Rechtspersönlichkeit auf eine bestehende und fortbestehende Stiftung überführt werden (Zulegung). Als Rechtsgrundlage für Stiftungen und Stiftungsbehörden kommen hierzu die Bestimmungen des Bundesstiftungsrechts (§§ 80 bis 88 BGB) und die insoweit stark divergierenden Landesstiftungsgesetze in Betracht. Bislang greifen Stiftungen und Stiftungsbehörden noch verhältnismäßig selten zur Zu- und Zusammenlegung. „Angesichts der positiven Ergebnisse, die in der Praxis mit einer Zu- oder Zusammenlegung für die beteiligten Stiftungen erreicht werden können, sollte diese Möglichkeit gerade dann größere Beachtung finden, wenn eine oder mehrere Stiftungen für sich alleine nicht (mehr) in der Lage sind, eine nachhaltige Zweckverwirklichung zu gewährleisten“, gibt Dirk Schauer (Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle), der sich mit der Thematik in seiner Doktorarbeit befasst hat, zu bedenken. Er weist fortführend darauf hin, dass „die gegenwärtige Rechtslage ohne einheitliche bundesgesetzliche Regelung und ohne geordnete Gesamtrechtsnachfolge reformbedürftig ist.“ Diese Punkte sind u. a. Gegenstand einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, der für diesen Herbst angekündigt ist, darf also mit Spannung erwartet werden.

KURZ & KNAPP

M&As erweitern, als engste und letzte Form der Kooperation, auch für gemeinnützige Organisationen die Handlungs-

optionen. Neben dem schnellen, anorganischen Wachstum von gemeinnützigen und gewerblichen Tätigkeitsfeldern bilden sie insbesondere für existenzbedrohte Stiftungen eine Alternative. Die Stiftungen und Stiftungsaufsichtsbehörden haben von der Möglichkeit zur Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen in der Vergangenheit jedoch wenig Gebrauch gemacht. Dies liegt nicht zuletzt an der diesbezüglich uneinheitlichen Rechtslage, deren Reformbedürftigkeit folgerichtig im Moment auf Bund-Länder-Ebene diskutiert wird. ■

ZUM THEMA

Picot, Gerhard: Handbuch Mergers & Acquisitions: Planung – Durchführung – Integration, 5. Aufl. 2012

Piketty, Thomas: Das Kapital im 21. Jahrhundert, 2016

Schauer, Dirk: Zu- und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen, Dissertation (Veröffentlichung Ende des Jahres)

im Internet

www.stiftungen.org/fileadmin/bvds/de/Forschung_und_Statistik/Statistik_2016/Stiftungskapital_2015.pdf [Bundesverband Deutscher Stiftungen, Statistik Stiftungskapital]

in Stiftung&Sponsoring

Bouché, Jacques J.: Zusammenrücken in der Krise? Grenz-überschreitende Kooperation von Stiftungen, S&S 6/2009, S. 40, www.susdigital.de/SuS.06.2009.042

Fleisch, Hans: Zeitenwandel. Warum wir eine Anpassung des Stiftungsrechts brauchen, S&S 4/2015, S. 36-38, www.susdigital.de/SuS.04.2015.036

Germeroth, Nicole / **Macher**, Marilen: Low Vision. Kooperation als Wirkungsverstärker, S&S 2/2011, S. 40-41, www.susdigital.de/SuS.02.2011.040

Gröner, Jens: Das Schlüssel-Schloss-Prinzip. Kooperation als (über-)lebensstiftende Finanzierungsform für Vereine, S&S 3/2010, S. 40, www.susdigital.de/SuS.03.2010.044

Hüttemann, Rainer / **Rawert**, Peter: Die notleidende Stiftung, S&S RS 1/2014, www.susdigital.de/SuS.01.2014.055

Lange, Niels: Gemeinsam die Zukunft Meistern. Wie der Stiftungsverbund Westfalen-Lippe Kooperation institutionalisiert, S&S 4/2006, S. 18-19, www.susdigital.de/SuS.04.2006.018